Sicherheitskonzept
Jabachhalle Lohmar

Handreichung für Veranstalter

Version 2019.5 vom 18.03.2019

Stadt Lohmar

Das Dokument besteht aus 26 Seiten DIN A4 exkl. Anlagen.

1 Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen stellen den Stand des Betreiberseitigen Sicherheitskonzept dar und sind für den Veranstalter als **Betriebsvorschriften bindend.**

Der Veranstalter haftet für alle Schäden und Folgeschäden, die durch Nicht-Beachtung dieser Vorschriften entstehen.

Stadt Lohmar

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei personellen Bezeichnungen in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Hiermit ist ausdrücklich sowohl die männliche, als auch die weibliche Bedeutung gemeint.

Vorrangig wird innerhalb des Konzepts der Begriff „Besucher" benutzt. Sofern es um den Schutz von Leben und Gesundheit geht, sind hiermit ausdrücklich auch die jeweils beteiligten Künstler und andere Beschäftigte gemeint.
Da für sie jedoch formal ein Unternehmer zuständig ist, der selbst eigene Gefährdungsbeurteilungen aufzustellen und seine Mitarbeiter entsprechend zu unterweisen hat, wird darauf im Allgemeinen nicht gesondert eingegangen.

EVENTUM
Veranstaltungstechnik

Dieses Dokument ist nach §11 UrhG urheberrechtlich geschützt.
Urheber nach §7 UrhG: Florian Temme, Eichendorffstraße 5, 53797 Lohmar.

Jede Änderung, Vervielfältigung, Weitergabe und Speicherung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Urhebers.

2 Nutzungsvarianten

Die im Folgenden beschriebenen Nutzungsarten stellen die übliche bisherige Nutzung der Räumlichkeiten dar. Geplante Veranstaltungen sind für das weitere Vorgehen einer dieser Varianten zuzuordnen. Treten dabei Überschneidungen auf, sind grundsätzlich die Ausführungen zu beiden Varianten zu beachten.
Die hier verwendete Benennung findet sich auch im Belegungsantrag wieder.

Von den vorgegebenen Bestuhlungsplänen abweichende Varianten sind gesondert zu genehmigen. **Eine nicht genehmigte Änderung der Bestuhlung ist untersagt.** Stuhl- oder Tischreihen dürfen lediglich weggelassen werden, die entstandene Fläche darf aber nicht anderweitig belegt werden.

Sind besondere Programmpunkte geplant, die von den Ausführungen nicht erfasst werden, **hat der Veranstalter eigene Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und dem Betreiber vorzulegen.**

Stadt Lohmar

2.1 Anforderungen nach Nutzung

Nutzungsart	Bestuhlungs-plan	Schutz-boden	Ordnungsdienst		BSW	Sanitäts-dienst
			allgemein	besonders		
Konzert	A, B, E, G, H	bei Ausschank	Ja	ggf. Bühne	Bei Einsatz von Nebel, Dunst, Pyro, Feuer oder vglb. Effekten	ggf.
Gala	C, D	bei Ausschank; für Catering-bereiche	Ja			ggf.
Karnevals-sitzung	I, J	Ja	Ja			empfohlen
Party	F	Ja	Ja	ggf. Bühne		Ja
Kabarett / Comedy	A, B	Nein	Ja	ggf. Bühne		ggf.
Tagung	A, B, C	Nein	Ja	falls Störungen erwartet werden		ggf.
Messe	Abstimmung mit Betreiber	wird vom Betreiber festgelegt	Ja			ggf.
Sport	n.v. für Catering-bereiche: C	Nein	u.U.		ggf.	empfohlen
VA in JBH-I	muss erstellt werden	wird vom Betreiber festgelegt	u.U.		Ja	ggf.
alle			Ab 1000 Besucher: Einfahrten zum Parkplatz			

Zusätzliche besondere Maßnahmen:

- ggf. besondere Brandschutzmaßnahmen im Hinblick auf Catering
- ggf. weitere Maßnahmen im Hinblick auf artistische oder künstlerische Darstellungen
- Bewirtungspersonal achtet auf Glasbruch im Publikumsbereich und beseitigt diesen
- genaue Planung der Räumlichkeiten für die Logistik aller Gewerke (Catering, Technik, Künstlergarderoben)

Stadt Lohmar

3 Festlegungen zum Ordnungsdienst

3.1 Grundlagen

Der Betreiber hat bei Notwendigkeit die Bereitstellung des Ordnungsdienstes zu organisieren, dies ergibt sich aus §43 SBauVO. **Diese Pflicht wird durch das Sicherheitskonzept und die Mietvertragsbedingungen auf den Veranstalter übertragen**, die Kontrollverantwortung des Betreibers bleibt davon unberührt bestehen.

3.2 Umfang

Der Umfang des Ordnungsdienstes ist immer anhand der konkreten Gefährdungen, erwarteten Besuchermenge und Komplexität der Veranstaltung festzulegen. Grundsätzlich sind mindestens vorzusehen:

- **Je zwei Kräfte pro Besucher-Eingang** und ggf. VIP-Eingang
- **Je eine Kraft pro Eingang für Künstler** und Beteiligte, sofern gesondert vorhanden
- **Je eine Kraft für Zugänge** in den Saal

Bei höheren Gefährdungen:

- **Je eine Kraft pro Rettungsweg** aus der Besucherfläche
- **Je eine Kraft für Kreuzungen** von Rettungswegen (vgl. Evakuierungskonzept)
- **Je eine Kraft pro schützenswertem Bereich** (z.B. Technikplätze, Bühnenzugänge, Kassen, Verkaufsstände)

Ab 1000 erwarteten Besuchern:

- **Je 2 Kräfte pro Zufahrt** zu den Parkplätzen („Fuchsfarm“ u. Krz. B484 / Donrather Dreieck) zur Parkraumregelung

Bei Kräften, deren Aufgabe die Taschenkontrolle von Besuchern bzw. die Durchsuchung auf gefährliche Gegenstände erfordert, ist immer **mindestens eine männliche und eine weibliche Person** je Position vorzusehen.

Der Veranstalter ist verpflichtet**, den Einsatzplan des beauftragten Ordnungsdienstes dem Betreiber und über diesen auch der zuständigen Polizeidienststelle vorzulegen.** Änderungen am Einsatzplan von diesen Stellen sind umzusetzen.

3.3 Verantwortlichkeiten

Als Verantwortlicher für die Führung des Ordnungsdienstes ist schriftlich und namentlich der Einsatzleiter des Ordnungsdienstes festzulegen und dem Betreiber bekannt zu geben.
Der Verantwortliche hat sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen, an allen Vorbesprechungen sowie ggf. am Krisenteam teilzunehmen. Er stellt sicher, dass Anweisungen und Maßnahmen an sein Personal weitergegeben werden, umgekehrt hat er dem Veranstalter und ggf. dem Krisenteam Angaben zum

Stadt Lohmar

Befüllungsgrad, der Stimmung und ggf. dem Verhalten der Besucher zu machen. Hierfür ist es erforderlich, dass er zu jeder Zeit den Überblick behält.

3.4 Qualifikationen

Der Veranstalter hat nach seinen Möglichkeiten sicherzustellen, **dass nur qualifizierte Kräfte zum Einsatz kommen**. Dies ist z.B. dadurch zu gewährleisten, dass für alle im Rahmen des Ordnungsdienstes Beschäftigten ein Unterrichtungs- bzw. **Sachkundenachweis gem. §34a GewO** am Tag der Veranstaltung vorgelegt werden kann, und die Beschäftigten nur in Funktionen gemäß ihrer Qualifikation eingesetzt werden.

Stadt Lohmar

4 Besondere Anforderungen und Maßnahmen

4.1 Lärmschutz

Nach den geltenden Regeln der Technik (DIN 15905-5:2007-11) sind Veranstalter und Betreiber gemeinschaftlich im Rahmen Ihrer Verkehrssicherungspflichten dafür verantwortlich, **die Besucher einer Veranstaltung vor permanenten Schäden des Gehörs zu schützen**.
Da der Betreiber in der Regel keinen Einfluss auf Programmgestaltung und den technischen Ablauf der Veranstaltung hat, **wird diese Pflicht auf den Veranstalter übertragen.**
Auf Verlangen des Betreibers hat der Veranstalter nachzuweisen, dass er die Vorschriften der DIN15905-5 einhält bzw. eingehalten hat und für die nötigen Messungen gesorgt hat.
Es werden durch den Betreiber keine abweichenden Maximalpegel vorgegeben, daher gelten wie in der Norm als Höchstgrenzen ein $L_{(A)eq}$ von 95 dB SPL als Durchschnittswert im Halb-Stunden-Zeitraum sowie ein $L_{(C)peak}$ von 135 dB SPL.
Ab einem zu erwartenden Pegel von $L_{(A)eq}$ 95 dB SPL muss der Veranstalter Gehörschutz für das Publikum bereitstellen, dann erhöht sich der zulässige $L_{(A)eq}$ auf 99 dB SPL.
Der Veranstalter hat bei voraussichtlichem Erreichen dieser Pegel das Publikum darauf hinzuweisen und den Gehörschutz aktiv anzubieten.

Neben dem Schutz der Besucher vor Gehörschäden hat der Veranstalter auch dafür zu sorgen, **dass die direkten Anwohner** (v. A. Straßen „Zur Jabachbrücke", „Am Kop", „Im Pesch") **keiner Lärmbelästigung ausgesetzt werden**.
Dazu sind insbesondere während der laufenden Veranstaltung **die Türen der Rettungswege geschlossen** (keinesfalls verschlossen!) **zu halten**. Erfordert es die Art der Veranstaltung (z.B. keine festen Sitzreihen, oder hohe Außentemperaturen), hat der Veranstalter Personal für die Kontrolle dieser Vorschrift bereitzustellen. Insbesondere im Sommer ist es in der Vergangenheit häufig vorgekommen, dass Besucher eigenständig die Türen zwecks Lüftung geöffnet haben. Nicht selten haben Besucher die Halle hierbei auch vorübergehend verlassen, und hierzu die Türen von außen mit Steinen o.Ä. blockiert. Dies hat auch schon zu Beschädigungen an den Türeinrichtungen geführt und gefährdet darüber hinaus das einwandfreie Öffnen der Türen im Notfall.
Bei Nutzung des Außenbereichs ist im Vorfeld zu überprüfen, ob eine gesonderte Lärmbelästigung der Anwohner zu erwarten ist. Hierzu hat sich der Veranstalter mit dem städtischen Ordnungsamt zur Abstimmung über Veranstaltungszeiten und ggf. Pegelbeschränkungen in Verbindung zu setzen.

Für Lärmschutz der Beschäftigten (Künstler und Dienstleister) im Sinne des Arbeitsschutzes **sind die jeweiligen Unternehmer zuständig**. Der Veranstalter soll nach Möglichkeit bei der Beauftragung darauf hinweisen.

4.2 Besondere Programmpunkte

4.2.1 Einsatz von besonderen Lichteffekten und Showlasern

Ist im Rahmen der Veranstaltung der Einsatz von Lichteffekten geplant, die in der Lage sind, sehr schnelle Lichtwechsel zu erzeugen (Stroboskope, aber auch Farbwechsel wie z. B. rot/grün), **hat der Veranstalter die Besucher an den Einlassstellen darauf hinzuweisen**. Diese Lichteffekte können u. U. das Auftreten von epileptischen Anfällen auslösen.
Beim Einsatz von Showlasern ist auf gleiche Art und Weise hinzuweisen. Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Bestimmungen für deren Einsatz, insbesondere die DGUV-V11 (vormals BGV B2) sowie DGUV-I 5007 eingehalten werden. Die Beauftragung eines qualifizierten Fachbetriebes ist anzuraten.
Dies gilt ebenfalls für lichtstarke LED-Lichteffekte, deren Hersteller sie in eine Laserklasse nach DIN-EN 60825-1 einordnet.

4.2.2 Einsatz von Fahrzeugen

Der Einsatz von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist während der Veranstaltung **nicht gestattet**, da der Besucherbereich zum einen nicht sachgerecht be- und entlüftet werden kann, zum anderen die Böden nicht ausreichend tragfähig sind.

Die ruhende Ausstellung von Fahrzeugen ist, sofern vom Gewicht her möglich, nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- der Kraftstofftank enthält nur die für das Ein- und Ausfahren des Fahrzeugs unbedingt notwendige Menge an Kraftstoff
- das restliche Volumens des Tank ist mit einem inerten Gas (vorzugsweise Stickstoff) aufzufüllen, um brennbare Gemische zu verhindern
- nach dem Einfahren wird die Batterie abgeklemmt und aus dem Fahrzeug ausgebaut
- Austretende Betriebsstoffe (z.B. Öl bei Oldtimern) sind in geeigneter Weise aufzufangen. Verunreinigungen sind vom Halter des Fahrzeugs zu entfernen.
- **Mit Gas betriebene Fahrzeuge dürfen nicht innerhalb der Versammlungsstätte aufgestellt werden.**
- **Elektrofahrzeuge dürfen nicht innerhalb der Versammlungsstätte aufgeladen werden.**

Bei Ausstellung von Fahrzeugen im Freien ist zu beachten, dass die festgelegten Aufstellflächen für die Feuerwehr freigehalten werden.
Auf auslaufende Betriebsstoffe ist im Sinne des Umweltschutzes in besonderem Maße zu achten.

4.2.3 Tiere

Bei Ausstellung oder Beteiligung von Tieren am Programm muss immer eine mit dem konkreten Tier vertraute Person anwesend sein.
Bei Ausstellungen von Tieren (vgl. Katzenausstellung) ist auf artgerechte Haltung der

Stadt Lohmar

Tiere und deren Versorgung zu achten.
Bei besonderen Anforderungen sind ggf. weitere Vorschriften zu beachten, hier wird auf das Veterinäramt verwiesen.
Der Betreiber untersagt ausdrücklich die Ausstellung und den Verkauf potentiell gefährlicher Tiere.

4.2.4 Anschluss an Gas-/Wasser-/Stromversorgung

Werden im Rahmen der Veranstaltung Anschlüsse an öffentliche oder Gebäude-interne Gas-, Wasser- oder Stromversorgungssysteme hergestellt, **hat dies grundsätzlich durch jeweilige Fachunternehmen** und unter Einhaltung der gängigen Vorschriften zu erfolgen.
Leitungen sind, sofern die Kreuzung von Verkehrswegen nicht vermeidbar ist, mit geeigneten Mitteln (Kabelmatten, Kabelbrücken) **abzudecken**, oder oberhalb der Verkehrswege (in min. 2,5m Höhe) zu führen.
Mobile, mit Gas-betriebene Geräte wie etwa Kocher oder Warmhaltegeräte, **dürfen in Räumen mit Sporthallen-Schwingboden nicht betrieben werden**.
Es sind Vorkehrungen zu treffen, um bei Defekten an Leitungen das Austreten größerer Mengen Wasser zu verhindern („Aqua Stop").

4.2.5 Waffen

Sofern in einer Veranstaltung Waffen eingesetzt oder ausgestellt werden sollen, sind die geltenden Vorschriften zu beachten. Für szenische Vorgänge gilt insbesondere §28 DGUV-V17.
Das Hinzuziehen der Polizei bzw. des Ordnungs- oder Gewerbeaufsichtsamtes bei der Planung wird durch den Hallenbetreiber deutlich empfohlen.

4.2.6 Nutzung des Außenbereichs

Wird im Rahmen einer Veranstaltung der Außenbereich genutzt, außer für An- und Abreise der Besucher, **sind alle Vorschriften für den Innenbereich auch hier anzuwenden**. Das trifft insbesondere auf Festlegungen zur Ausführung von Fluchtwegen (v. A. die Breite) zu, aber auch auf die Führung von Leitungswegen.
Für diesen Fall ist auch die **Beobachtung der Wetterlage** von besonderer Bedeutung. Für Schlechtwetterereignisse ist dafür zu sorgen, dass die Besucher des Außenbereichs kurzfristig Schutz im Innern der Versammlungsstätte finden können.
Dauert die Veranstaltung bis in die Dämmerung oder Dunkelheit, ist die **Ausleuchtung der Flächen** vorzusehen, zusätzlich zu den vorhandenen Laternen und anderen Lichtquellen.
In jedem Fall ist die **Beschallung des Außenbereichs** vorzusehen, um in Notfällen oder bei Informationsdurchsagen die Besucher auch hier ansprechen können.

Die Fläche zwischen JBH I und dem Anfahrtsweg zum Parkplatz eignet sich bei zu erwartendem hohen Verkehrsaufkommen weniger als Besucherfläche.
Auf dem Schulhof ist darauf zu achten, dass der Bereich des „Rondells" gegenüber der übrigen Besucherfläche abgeschrankt wird, um die Absturzgefahr zu minimieren.

Stadt Lohmar

Nach Ende der Veranstaltung und der damit verbundenen Arbeiten **ist der Veranstalter für die Reinigung verantwortlich**.

Bei der Planung der JBH-II wurde vorgesehen, auf dem Schulhof den Nightliner eines Künstlers abstellen zu können. Entgegen der ursprünglichen Planung erscheint es aber zweckmäßig, den Nightliner nicht in der Durchfahrt zwischen JBH-II und dem Gebäude des Gymnasiums abzustellen, sondern auf der Schulhoffläche zwischen JBH-I und JBH-II, in der Nähe der Außentüren der Toilettenräume in der Künstlergarderobe.

4.2.7 VIP-Besucher

(VIP bezieht sich in diesem Zusammenhang auf Personen mit Polizeischutz)
Wird eine Veranstaltung von sog. VIP-Gästen besucht, oder sind sie selbst Teil des Programms, z.B. Gastreden von hochrangigen Politikern, ist in jedem Fall bei der Planung **die zuständige Polizeidienstelle mit einzubeziehen**. Für den Ordnungsdienst ist die Abstellung von Kräften für den Künstler- bzw. VIP-Eingang vorzusehen. Eventuell sind weitere Maßnahmen erforderlich.

Stadt Lohmar

5 Handlungsanweisungen für den Veranstalter

In der Planungsphase

- **Einfordern aller wichtigen Dokumente** vom Betreiber, Weitergabe relevanter Informationen an die beauftragten Dienstleister
- **Mitteilung aller relevanten Informationen** über Besucherzahlen, Veranstaltungsablauf oder Zeiten an den Betreiber. Wenn sich diese Daten ändern, ist dies umgehend mitzuteilen.
- Beauftragung eines **Ordnungsdienstes**
- **Koordinierung aller beauftragten Dienstleister** und aller weiteren Beteiligten
  Diese Maßnahme zielt insbesondere auf die reibungslose räumliche und zeitliche Zusammenarbeit ab.
- **Erstellung einer Kommunikationsliste** für alle Beteiligten
  Die Liste ist aktuell zu halten. Sofern redundante Kommunikationswege vorhanden sind bzw. eingerichtet werden, sind alle Kommunikationswege aufzuführen.
  Die Ausführungen zur Vorbereitung des Krisenteams sind hierbei besonders zu beachten.
- Möglichst **Durchführung eines gemeinsamen Ortstermins** mit allen Beteiligten
- **namentliche Benennung** eines **Veranstaltungsleiters** und eines **Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik**
- **Limitierung der Besucherzahl** ab dem Vorverkauf auf die Anzahl der vorhandenen Sitzplätze. Zusätzlich ist beim Einlass die tatsächliche Besucherzahl zu ermitteln, bei mehreren Einlassstellen synchronisiert.
  Für in der Mobilität eingeschränkte Besucher ist der Eingang West / Sportlereingang zwingend ebenfalls als Stelle für die Einlasskontrolle vorzusehen.
- **Überlegung zu Rucksack-/Taschenverbot** für die Besucher. Hierauf müssen die Besucher bereits im Vorfeld hingewiesen werden.
- **Beantragung verkehrsrechtlicher Maßnahmen** ab 1000 erwarteten Besuchern
- **Einhaltung aller relevanten Gesetze, Vorschriften und Regelwerke.**
- Es dürfen ausschließlich Dienstleister beauftragt werden, die **die nötige Fachkunde** für die jeweilige Tätigkeit besitzen. Der Veranstalter hat sich dies auf geeignete Weise nachweisen zu lassen.
- **Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung** mit einer Deckungssumme von 2 Mio. € und Vorlage des Nachweises beim Betreiber
- **Erstellung einer eigenen Gefährdungsbeurteilung**, im Hinblick auf allgemeine Störungsszenarien sowie besonderer Gefährdungen, die sich aus der Veranstaltung ergeben und nicht durch das Sicherheitskonzept abgedeckt sind.

Stadt Lohmar

Während der laufenden Veranstaltung

- **Befolgen aller Anweisungen des Hallenpersonals**. Der Veranstalter ist diesem gegenüber weisungsgebunden.
- **Koordinierungsgespräch** vor Arbeitsbeginn
- **Auslegen des halleneigenen Schutzbodens**, sofern vom Betreiber gefordert
- **Aufbau der Bestuhlung nach den gültigen Bestuhlungsplänen** und unter Anleitung des Betreiberpersonals. Es dürfen weniger Tische und Stühle als eingezeichnet gestellt werden, aber keinesfalls mehr. Die Anordnung darf nicht geändert werden. Wird hierfür Personal eingesetzt, ist es diesbezüglich zu unterweisen.
  Sind die vorhandenen Bestuhlungspläne nicht nutzbar, hat der Veranstalter entsprechende eigene Pläne aufzustellen und von einer berechtigten Person zum Genehmigungsverfahren einreichen zu lassen.
- **Freihalten von Rettungswegen** und Sicherheitseinrichtungen
- **Einhaltung aller Betriebsvorschriften**, die bei Unterzeichnung des Mietvertrages ausgehändigt wurden

Stadt Lohmar

6 Handlungsanweisungen für Dienstleister

Der Veranstalter stellt sicher, dass alle von ihm eingesetzten Dienstleister sich an folgende Anweisungen halten. Die Verantwortung bleibt hier ausdrücklich beim Veranstalter, auch wenn er die Regelung in geeigneter Weise dem Dienstleister übermittelt hat. Aus Erfahrung bietet sich vor allem bei Premieren und Neuauflagen eine diesbezügliche Dokumentation durch den Veranstalter an.

In der Planungsphase

- **Anforderung von Plänen** beim Veranstalter oder Betreiber.
  Ein eigener Ortstermin ist sinnvoll, sofern nicht der Veranstalter selbst einen Ortstermin ansetzt.
- **Durchführung aller Arbeiten gemäß der jeweils gültigen Gesetze**, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften für die jeweiligen Tätigkeiten, auch im Hinblick auf notwendige Qualifikationen
- **Abstimmung mit dem Veranstalter** und untereinander

Während der laufenden Veranstaltung

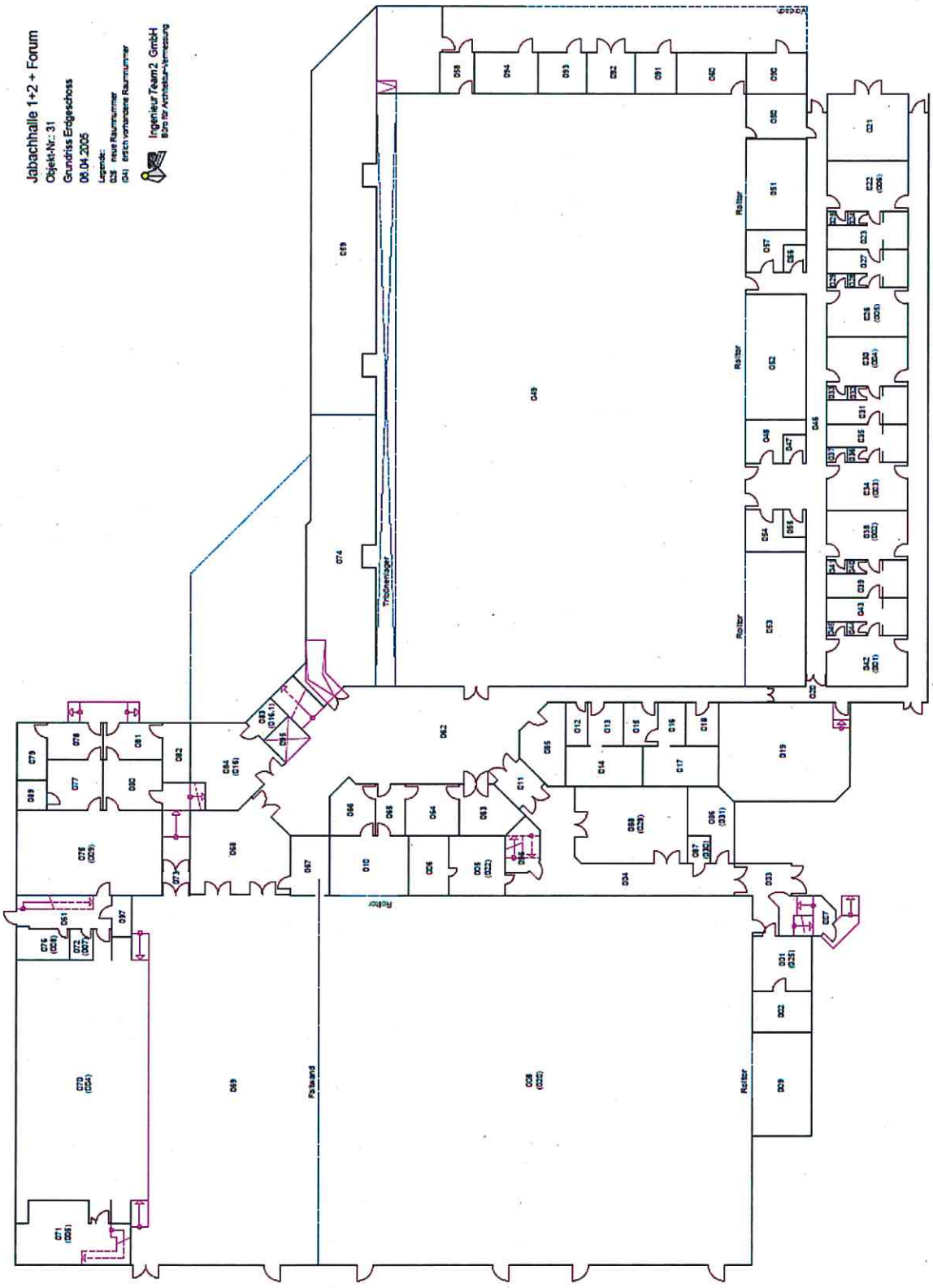
- **pflegliche Behandlung des Gebäudes und Inventars**, umgehende Meldung fremder oder selbst verursachter Schäden beim Betreiberpersonal
- **Reinigung bzw. Entfernung selbst verursachter Abfälle** beim Verlassen des eigenen Arbeitsbereiches nach der Veranstaltung
- technische Dienstleister:
  schriftliche Bestätigung, dass die durchgeführten Aufbauten den gültigen Regeln entsprechen.

Stadt Lohmar

7 Lageplan


Zufahrt
Eingang Süd
Eingang Ost
Eingang West
JBH-I
JBH-II
Parkplatz
Nord
Hauptstraße
Google Earth

8 Grundriss


Jabachhalle 1+2 + Forum
Objekt-Nr.: 31
Grundriss Erdgeschoss
06.04.2005
Legende:
D28 neue Raumnummer
(D41) bisher vorhandene Raumnummer
Ingenieur Team2 GmbH
Büro für Architekten-Vermessung
Trennwand
Rollladen
Rollladen
Rollladen

9 Bestuhlungspläne

Folgende Bestuhlungspläne liegen genehmigt vor und können für Veranstaltungen verwendet werden:

Reihenbestuhlung

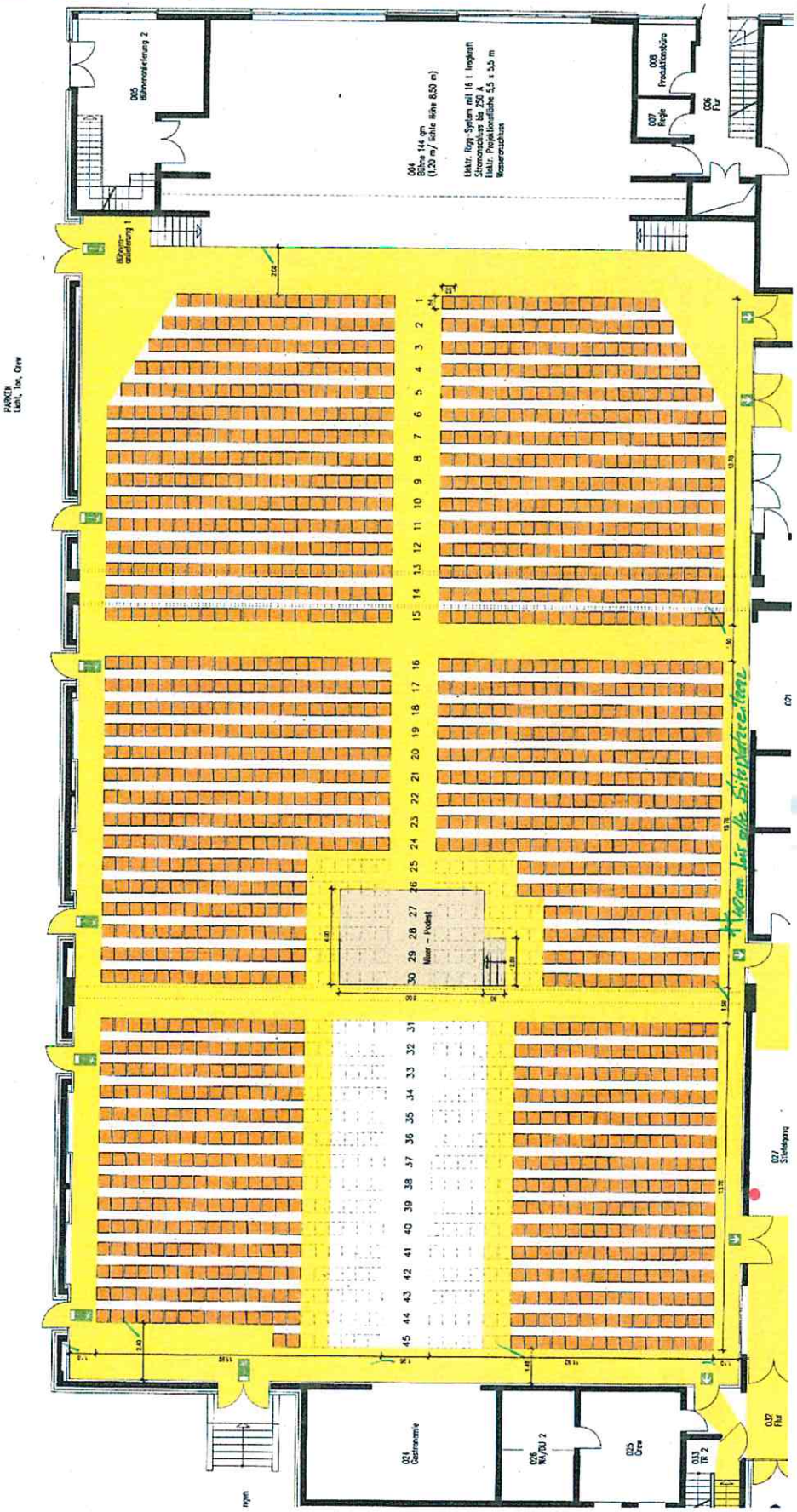
Plan A	2 Sitzblöcke mit Mittelgang max. 1847 Besucher
Plan B	3 Sitzblöcke max. 1757 Besucher
Plan C	Bankettbestuhlung max. 1350 Besucher
Plan D	Bankettbestuhlung mit Tanzfläche vor der Bühne max. 1170 Besucher
Plan E	Reihenbestuhlung mit Seitenbühne und schräger Anordnung max. 817 Besucher
Plan F	ohne Bestuhlung (bspw. für Party-Veranstaltungen) max. 3000 Besucher
Plan G	wie Plan A, aber mit Vorbühne max. 1296 Besucher
Plan H	wie Plan B, aber mit Vorbühne max. 1209 Besucher
Plan I	Bankettbestuhlung für Karnevalssitzung, neue Stühle, 4 Blöcke max. 720 Besucher
Plan J	wie Plan I, aber mit alten Stühlen, 6 Blöcke max. 660 Besucher

Die Pläne können auch als Basis für die Positionen der Evakuierungshelfer genommen werden.

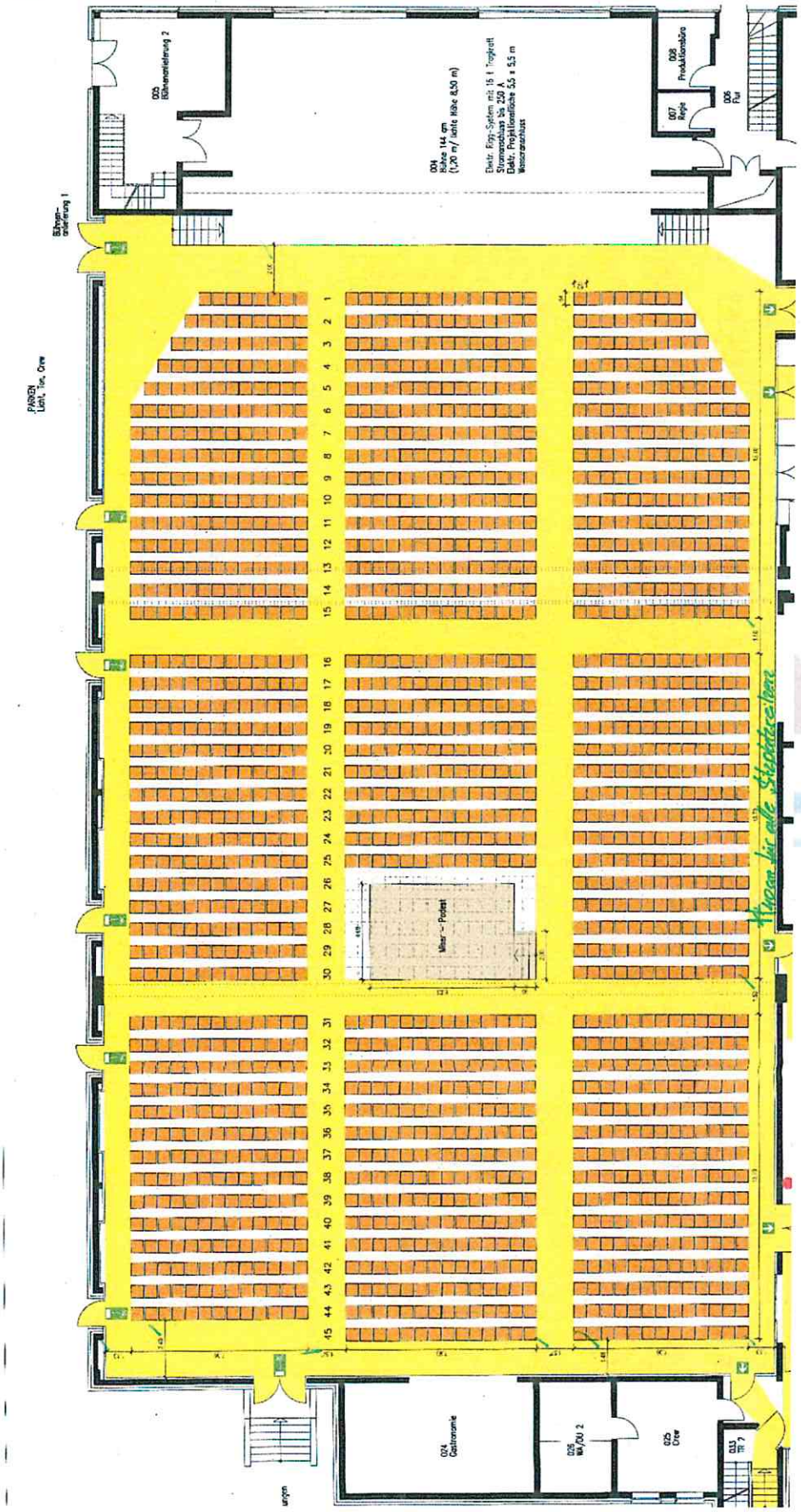
Die folgenden Bestuhlungspläne dienen hier nur auszugsweise der Übersicht. Detaillierte Ausfertigungen können beim Kulturamt angefordert werden.

Stadt Lohmar

9.1 Bestuhlungsplan A



9.2 Bestuhlungsplan B



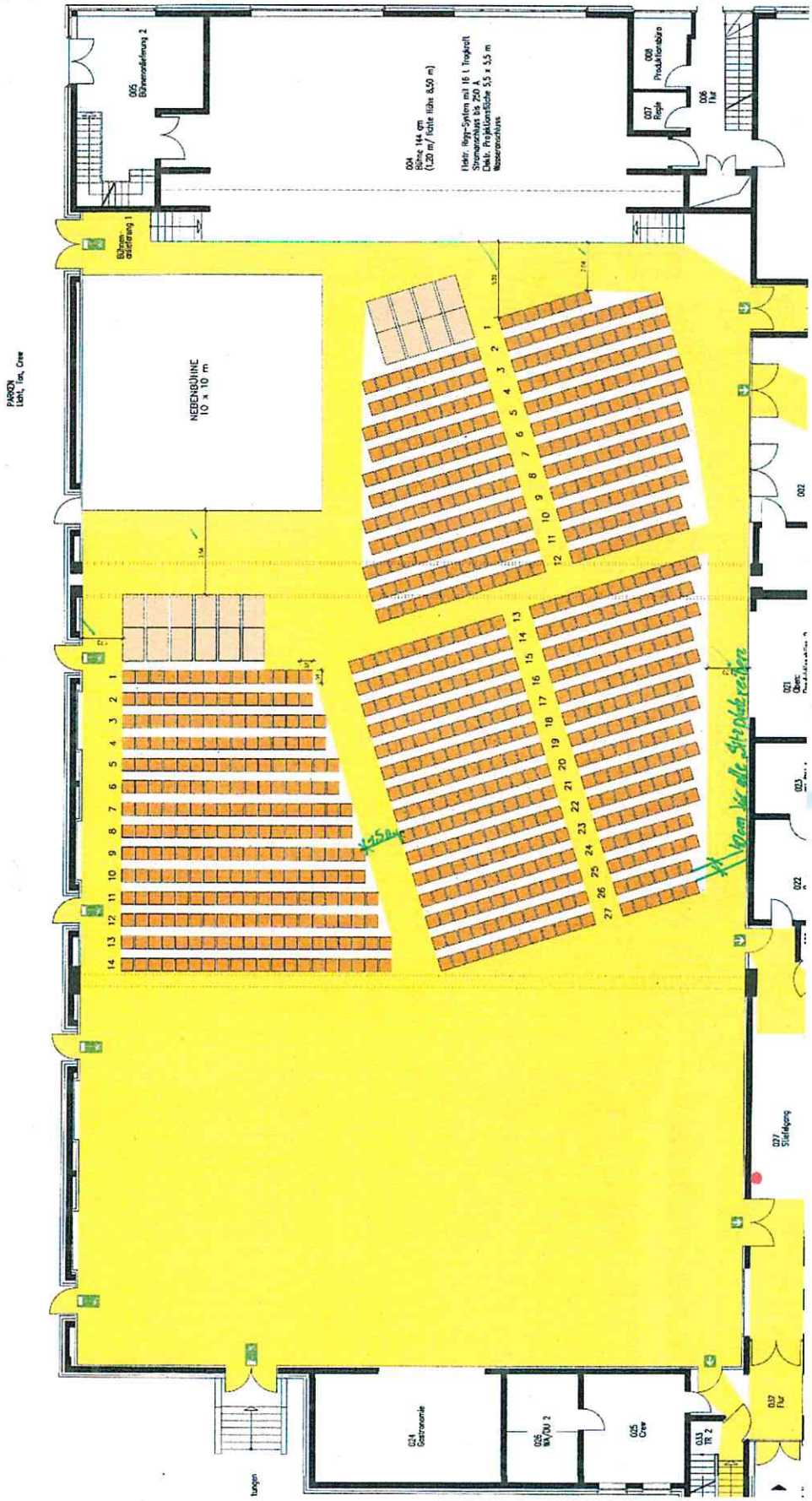
9.3 Bestuhlungsplan C



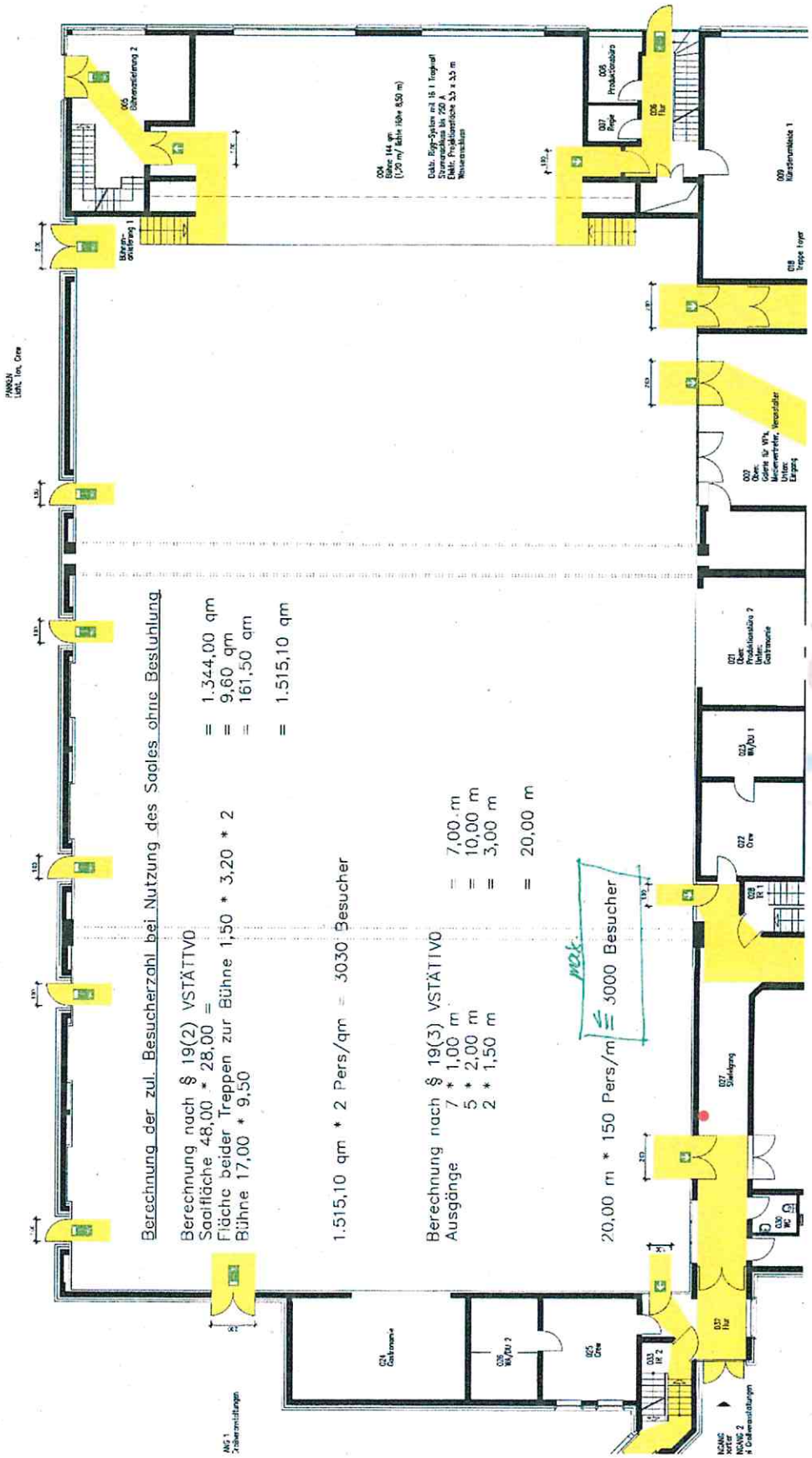
9.4 Bestuhlungsplan D



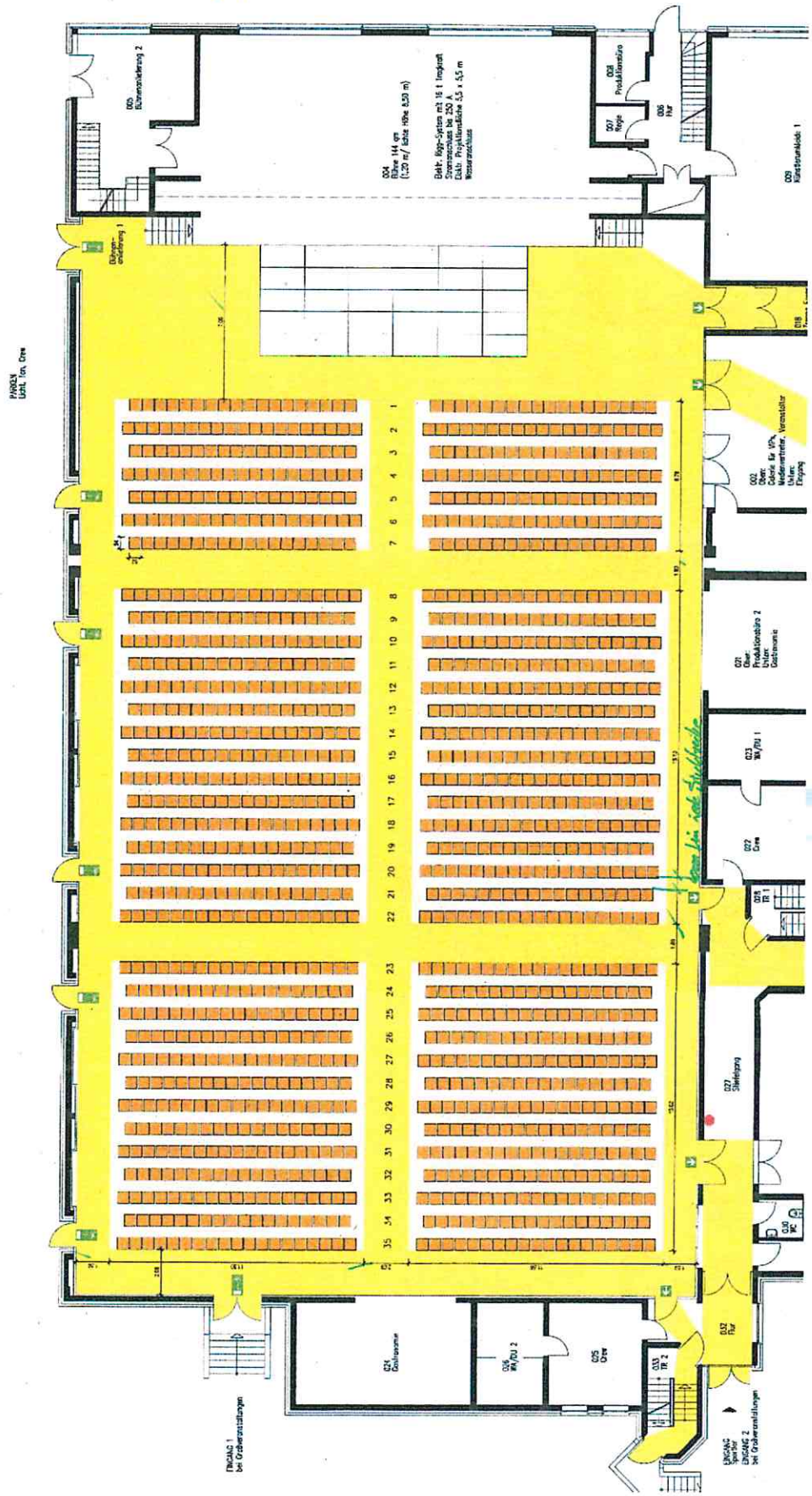
9.5 Bestuhlungsplan E



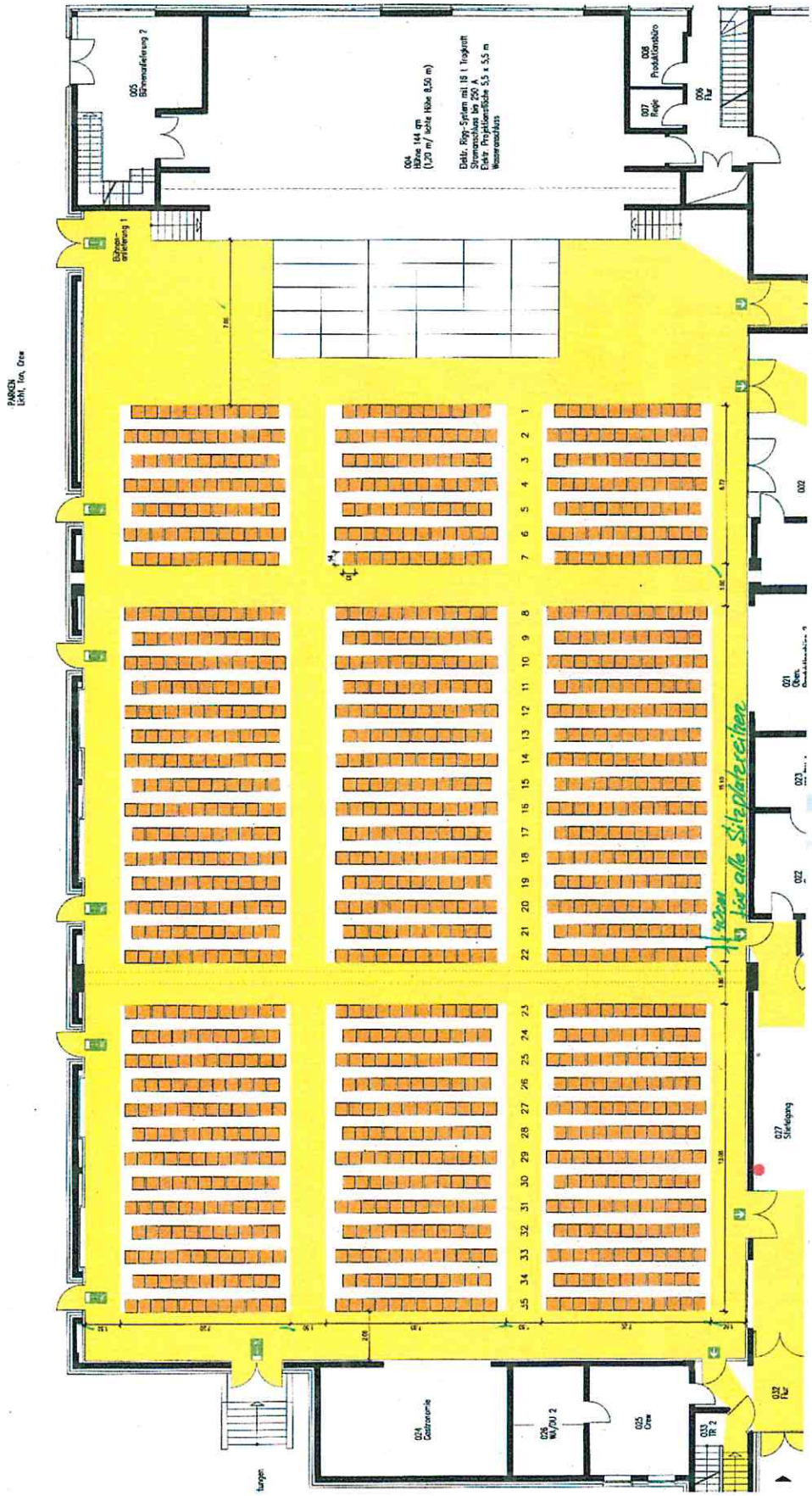
9.6 Bestuhlungsplan F



9.7 Bestuhlungsplan G



9.8 Bestuhlungsplan H



9.9 Bestuhlungsplan I



9.10 Bestuhlungsplan J

